



Informationen zur Unterschutzstellung und zur Entlassung von Gebäuden aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler

In einem Unterschutzstellungsverfahren wird geprüft, ob die gesetzlich vorgegebenen Kriterien für eine Unterschutzstellung erfüllt sind.

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Objekt «von sehr hohem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert ist» (§ 25 Abs. 1 Bst. a Denkmalschutzgesetz, BGS 423.11 [DMSG]).
- Weiter muss die Massnahme verhältnismässig sein, d.h. das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals muss allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegen. Dabei ist insbesondere auch der Zustand der Gebäudesubstanz sowie die Möglichkeit zukünftiger Nutzungen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 Bst. b und c DMSG).
- Die daraus für das Gemeinwesen entstehenden Kosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen (§ 25 Abs. 1 Bst. d DMSG).
- Sind diese Kriterien nicht erfüllt, wird das Objekt aus dem Inventar entlassen.

Die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens erfolgt durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie (§ 24 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz; Ziff. 2 der Verfügung über die Delegation von Befugnissen der Direktion des Innern im Bereich Denkmalschutz und der Archäologie an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie vom 27. Mai 2008, BGS 153.716). Anlass für die Einleitung ist in der Regel ein Antrag der Eigentümerschaft auf Unterschutzstellung oder auf Entlassung aus dem Inventar. Antragsberechtigt im Verfahren sind auch die Standortgemeinde und die kantonale Denkmalkommission. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie kann das Verfahren von sich aus einleiten, wenn ein schützenswertes Denkmal aufgrund eines Abbruchgesuchs oder eines Bauvorhabens, das stark in die historische Bausubstanz eingreift, gefährdet ist.

Den Entscheid über die Unterschutzstellung oder Entlassung aus dem Inventar trifft in der Regel die Direktion des Innern. Wenn der erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung des Gebäudes voraussichtlich mehr als 200'000 Franken beträgt oder wenn die Gemeinde der Unterschutzstellung nicht zustimmt, entscheidet der Regierungsrat. Der Entscheid über eine Unterschutzstellung ist beschwerdefähig.

Unterschutzstellungsverfahren nach §§ 22–25 Denkmalschutzgesetz (BGS 423.11)

Was	Wer	Zeitbedarf (Richtwert)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Unterschutzstellung oder Entlassung aus dem Inventar an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie 	Eigentümerschaft oder Gemeinde	2-4 Monate
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens per schriftlicher Mitteilung an Eigentümerschaft und Gemeinde 	Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Schutzwürdigkeit und Schutzziele mittels Augenschein und Fachbericht der Denkmalpflege ▪ Prüfung weiterer Kriterien wie Zustand des Objekts, Sanierbarkeit, Anliegen der Eigentümerschaft und öffentliche Interessen 	ADA, Eigentümerschaft, Gemeinde, kantonale Fachstellen, externe Fachleute im Auftrag des ADA	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung durch Denkmalkommission mittels Augenschein in Anwesenheit von Eigentümerschaft und Gemeinde sowie anschliessende Antragstellung 	Denkmalkommission	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unmittelbar danach Rückmeldung an die Eigentümerschaft über den Antrag der Denkmalkommission 	Denkmalpflegerin, Sachbearbeiter/in	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegebenenfalls weitere Abklärungen (z.B. Machbarkeitsstudie, statische Abklärungen) 	ADA unter Einbezug externer Fachleute	1-3 M
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abklärungen ergeben, dass Kriterien nicht erfüllt sind ▪ Entlassungsschreiben an Eigentümerschaft und Gemeinde 	Direktion des Innern	ca. 2 W.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abklärungen ergeben, dass Kriterien erfüllt sind ▪ Entwurf der Unterschutzstellungsverfügung an Eigentümerschaft und Gemeinde zur Stellungnahme ▪ Prüfung der Stellungnahmen und gegebenenfalls Revision des Verfügungsentwurfs ▪ Entscheid Unterschutzstellung oder Entlassung 	ADA Direktion des Innern Regierungsrat oder Direktion des Innern (vgl. Einleitung auf S. 1)	3-5 Monate
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschwerdemöglichkeit an Regierungsrat oder Verwaltungsgericht 		

Weitere Informationen rund um die Denkmalpflege unter: www.zg.ch/ada